

## Aktuelles aus dem Zulassungsbereich:

- Die Zulassung des Herbizides **Gallant Super** wurde rückwirkend zum 31.12.2020 widerrufen. (Aufbrauchfrist bis 30.06.2022).
- Das Herbizid **Kerb Flo** erhielt eine Verlängerung der Zulassung bis zum 31.01.2022.
- **Dithane Neo Tec** und **Dithane Vino WG** (Fungizide) erhielten einen Widerruf der Zulassung zum 04.07.2021 (Aufbrauchfrist bis 04.01.2022).
- Das Fungizid **Polyram WG** erhielt eine Zulassungsverlängerung bis zum 31.01.2023.
- Das Fungizid **Signum** erhielt bis zum 31.07.2022 eine Verlängerung der Zulassung.
- Die Zulassung des Wildschadenverhütungsmittels **Arbinol B** wurde zum 01.12.2020 widerrufen (Aufbrauchfrist bis 01.06.2022).
- **Polytanol** und **Polytanol P** (Rodentizide) erhielten einen Zulassungswiderruf zum 01.12.2020 (Aufbrauchfrist 01.06.2022).
- Das Insektizid **Pirimor G** erhielt bis zum 30.04.2022 eine Zulassungsverlängerung.
- Die Zulassung des Insektizides **Mospilan SG** wurde bis zum 28.02.2022 verlängert.
- Die Zulassung des Herbizides **Glyfos TF Classic** wurde bis zum 15.12.2021 verlängert.
- Das Herbizid **Sunfire** erhielt bis zum 31.10.2021 eine Zulassung in Baumschulgehölzpflanzen.
- Das Präparat **ConShape** wurde zur Hemmung des Triebwachstums in Nordmantannen bis zum 30.09.2025 zugelassen.

## Online-Sachkundes Schulungen Pflanzenschutz

Aufgrund der Corona-Pandemie finden Fortbildungsveranstaltungen ausschließlich online statt.

Die Arbeitsgemeinschaft deutscher **Junggärtner** bietet am 06.03.2021 ein Seminar an. Weitere Infos:

[https://junggaertner.de/seminare-events/detail/?tx\\_junggaertner\\_events%5Bevent%5D=258&tx\\_junggaertner\\_events%5Baction%5D=show&tx\\_junggaertner\\_events%5Bcontroller%5D=Events&cHash=1ec90e9e566a5e45b69ef2b0cf6e3f7f](https://junggaertner.de/seminare-events/detail/?tx_junggaertner_events%5Bevent%5D=258&tx_junggaertner_events%5Baction%5D=show&tx_junggaertner_events%5Bcontroller%5D=Events&cHash=1ec90e9e566a5e45b69ef2b0cf6e3f7f)

Jederzeit möglich ist die Teilnahme an einem Kurs der **Landakademie**:

<https://shop.landakademie.de/shop/product/fortbildung-sachkunde-pflanzenschutz-gartenbau-11>

## Rotpustelkrankheit (*Nectria cinnabarina*)

In mehreren Baumschulbetrieben konnte auch in diesem Jahr die Rotpustelkrankheit an *Acer*, *Aesculus*, *Amelanchier*, *Crataegus*, *Ribes* und *Tilia* festgestellt werden. An den Trieben und Ästen zeigten sich die auffällig orangeroten Fruchtkörper. Der Pilz lässt Äste und oft ganze Pflanzen absterben.

Der als Schwächepilz auftretende Erreger muss durch Rückschnittmaßnahmen und Rodungen befallener Gehölze aus dem Bestand entfernt werden. Die Standort- und Ernährungsbedingungen sollten unbedingt optimiert werden.



*Nectria cinnabarina*, Fruchtkörper (Foto: Elke Mester, LKSH)

### **Herbizid-Maßnahmen in der Vegetationsruhe**

Bodenherbizide können in Baumschulquartieren, die noch nicht zum Verkauf oder zur Rodung vorgesehen sind, ausgebracht werden. Die vorhandene Bodenfeuchtigkeit wird zur Wirkungssicherheit genutzt. Da Bodenherbizide auch blattaktive Eigenschaften besitzen, müssen Anwendungen vor dem Öffnen der Knospen erfolgen, da es sonst zu Blattchlorosen und –nekrosen sowie Wuchsverzögerungen und –depressionen kommen könnte.

In Weihnachtsbaumbeständen sollte ab Mitte März mit der Ausbringung von Boden- oder Herbizidkombinationen begonnen werden.

### **Unkrautbekämpfung im Frühjahr**

In den zurückliegenden Jahren konnte in Vergleichsbehandlungen festgestellt werden, dass durch frühe Ausbringungstermine unter günstigen Voraussetzungen eine zum Teil wesentlich längere Dauerwirkung erzielt werden kann, als durch eine späte Anwendung Ende April auf trockenen Böden. Die HerbizidAuswahl muss nach dem zu erwartenden oder vorhandenen Unkrautspektrum unter Beachtung der Verträglichkeit erfolgen. Die Auflagen und Anwendungsbestimmungen der Präparate, insbesondere zum Schutz der Gewässer und für drainierte Flächen sind zu beachten. Zur Vermeidung von Bodenreicherungen sollten keinesfalls mehr als zwei Sulfonylharnstoffherbizide wie z.B. Katana, Pointer SX, Harmony SX oder Hoestar Super gemischt werden.

Für die Verwendung in Baumschulen und Weihnachtsbaumquartieren stehen viele verschiedene Boden- und Blattherbizide zur Verfügung. Diese sind entweder in der Kultur zugelassen, zulassungserweitert oder genehmigungsfähig nach § 22(2) Pflanzenschutzgesetz.

**Tabelle 1: Auswahl von Bodenherbiziden (Stand 22.02.2021)**

Herbizid	Aufwand- menge/ha	Anwendungsstatus, Gefahrensymbole, Hinweise	Wirkung
1. Artist	1-2,5 kg 1 Anw./Jahr	§22, N, Xn, B4	Gegen auflaufende Unkräuter und Gräser, Nicht in Prunus-Arten!
2. Bandur	4 l 1 Anw./Jahr	§22, GHS08-09, B4	Gute Unkrautwirkung in Weihnachtsbaumbeständen in Mischung mit Artist (2 k/ha+3,0 l/ha)
3. Boxer	3-5 l 1 Anw./Jahr	Art. 51 ZP, GHS07-09, B4	Gegen auflaufende Unkräuter und Gräser. Starke Blattwirkung.
4. Butisan	1,5 l Nur alle 3 Jahre/ Fläche	Art. 51 ZP, GHS07-09, B4, max. alle 3 Jahre auf derselben Fläche einsetzbar, nicht in Wasserschutzgebieten	Gegen auflaufende Unkräuter und Gräser. Nicht in Pinus-Arten.
5. Dual Gold	1,25 l 1 Anw./Jahr	§22, GHS05, GHS07, GHS09, B4	Gut gegen Hirse und Storchschnabel.
6. Flexidor	0,5 -1 l 1 Anw./Jahr	Zulassung, GHS09, B4, keine Anw. auf drainierten Flächen.	Gegen auflaufende Unkräuter, keine Gräserwirkung.
7. Goltix Gold	5 l 1 Anw./Jahr	§22, GHS07, GHS09, B4	Gegen auflaufende Unkräuter und Ungräser.
8. Katana, Chikara	100 bis 200 g 1 Anw./Jahr	Art. 51 ZG, GHS09, nicht auf drainierten Flächen.	Gegen Unkräuter & Ungräser vorwiegend vor dem Auflaufen. Hohe Dauerwirkung. In Weihnachtsbaumkulturen bis 200g/ha. Anwendung NUR in Nadelgehölzen.
9. Kerb FLO	1,5 l - 6,25 l 1 Anw./Jahr	Zulassung, GHS08-09, B4	Gegen auflaufende & vorhandene Unkräuter & Gräser. Optimal von Nov. bis Ende Februar.
10. Laudis	2,25 l 1 Anw./Jahr	§22, GHS07-09, B4	Blatt- und Bodenwirkung
11. Sencor Liquid	0,3-0,9 l 1 Anw./Jahr	§22, Art. 51 auf Stellflächen; GHS09, B4	Gegen auflaufende Unkräuter und Gräser. Nicht in Prunus-Arten.
12. Spectrum	1,2 l 1 Anw./Jahr	Art. 51 ZP, GHS07, GHS09, B4	Gegen auflaufende Samenunkräuter und Gräser.
13. Stomp Aqua	3,5 l 1 Anw./Jahr	Art. 51 ZP, ZG, GHS07, GHS09, B4	Gegen auflaufende Samenunkr. & Gräser. Nicht in Nadelholz-sämlingen.
14. SUNFIRE	0,48 l 1 Anw./Jahr	Art. 51, GHS07-09, B4	Wirkung gegen Gräser im VA, Mischung mit Vorox F sinnvoll
15. Vorox F	0,1-0,5 kg 1 Anw./Jahr	Zulassung, GHS08, GHS09, B4, ab 300 g/ha nicht auf drainierten Flächen.	Gegen auflaufende und zum Teil auch vorh. Unkräuter, lange Dauerwirkung. Auf Baumschulflächen 0,1-0,5 kg/ha. Frühz.Anw.

**Tabelle 2: Auswahl von Blattherbiziden (Stand 22.02.2021)**

<b>Herbizid</b>	<b>Aufwand- menge/ha</b>	<b>Anwendungsstatus, Gefahrensymbole, Hinweise</b>	<b>Wirkung</b>
1. HARMONY SX	bis 45 g	§22, B4	Mischungspartner zu Bodenherbiziden, geg. Kamille-Arten, Ampfer-Arten, Vogelmiere.
2. Hoestar Super	100-200 g 1 Anw./Jahr	Art. 51 ZG, WB	Gegen vorh. Unkräuter in Weihnachtsbaumkulturen. Mischungspartner zu Bodenherbiziden.
3. Lentagran WP	1,5-2,0 kg 1 Anw./Jahr	§22, GHS07, GHS09, B4	Gegen vorh. Unkräuter in frühen Entwicklungsstadien, Mischungspartner zu Bodenherbiziden
4. Lontrel 720 SG	167 g 1 Anw./Jahr	Zulassung, B4	Geg. Ackerkratzdistel, Kanadisches Berufkraut, Kamille-Arten, Gem. Kreuzkraut, Ginster, u.a.
5. Pointer SX	20 bis 60 g 1 Anw./Jahr	§22, N, Xi, B4	Mischungspartner zu Bodenherbiziden, geg. Distel-, Ampfer- u. Kamille-Arten, Ackerstiefmütterchen, Storchschnabel.
6. Glyphos TF Classic*, Durano TF** u.a.	3-5 l 2 Anw./Jahr	Zulassung, GHS09, B4	Mischungspartner zu Bodenherbiziden, geg. Distel-, Ampfer- u. Kamille-Arten, Storchschnabel (*mit Abschirmung spritzen; **mit Abschirmung spritzen/Zwischenreihenbehandlung)
8. Select 240 EC	0,5 l 1 Anw./Jahr	Art. 51 ZG, GHS07-09, B4	Gegen Ungräser, einschl. Quecke und Einjährige Rispe.
9. Tomigan 200	0,9 l 1 Anw./Jahr	§22, GHS05, GHS07, GHS08, GHS09, B4	Gegen Unkräuter, insbesondere Winden- u. Ampfer-Arten, im Zwischenreihenverfahren.
10. U 46 M-Fluid	1,5-2 l 1 Anw./Jahr	Art. 51 in Nordmantannen und in Zierkoniferen	Wuchsstoffherb. gegen zweikeimblättrige Unkräuter & Ackerschachtelhalm. Nach dem Austrieb erfolgt die Behandlung im Zwischenreihenverfahren.

## Herbizidkombinationsmöglichkeiten in Weihnachtsbaumkulturen für die Frühjahrssaison 2022

- **Vorox F** (200 g/ha) und **Katana** (130 g/ha) -> breites Wirkungsspektrum, lange Wirkung.
- **Vorox F** (250 g/ha) und **Artist** (2 kg/ha) -> breites Wirkungsspektrum , nicht in Fichtenbeständen.
- **Vorox F** (300 g/ha) und **Laudis** (2,25 l/ha) -> unzureichende Wirkung gegen Storchschnabel
- **Vorox F** (300 g/ha) und **Sunfire** (0,48 l/ha) -> wirkungsstarke Kombination insbesondere gegen Gräser (z.B. Einjährige Risppe)
- **Katana** (130 g/ha) und **Artist** (2 kg/ha) -> breites Wirkungsspektrum, lange Wirkung, nicht in Fichtenbeständen.
- **Katana** (130 g/ha) und **Sencor Liquid** (0,9 l/ha) -> schlechte Wirkung gegen Schwarzen Nachtschatten.
- **Katana** (130 g/ha) und **Laudis** (2,25 l/ha) -> breites Wirkungsspektrum, lange Wirkung.
- **Artist** (2 kg/ha) und **Bandur** (3 l/ha) -> breites Wirkungsspektrum, lange Wirkung, nicht in Fichtenbeständen.
- **Artist** (2 kg/ha) und **Stomp Aqua** (3,5 l/ha) -> nicht in Fichtenbeständen.
- **Stomp Aqua** (3,5 l/ha) und **Sencor Liquid** (0,5 l/ha) und **Spectrum** (1 l/ha) -> gut verträglich, nicht ausreichend wirksam gegen Storchschnabel und Weidenröschen!



*Abies nordmanniana* – Kulturfläche im Frühjahr  
(Foto: Thomas Balster, LKSH)

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Thomas Balster	04120 7068-213	tbalster@lksh.de
Jürgen Heineking	04120 7068-204	jheineking@lksh.de
Tobias Plagemann	04120 7068-225	tplagemann@lksh.de

**Allgemeiner Hinweis:**

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.

## Erklärung wichtiger Abkürzungen in der Tabellen-Spalte unter „Besondere Hinweise“ in den Warndiensten des Jahres 2020

N	Umweltgefährlich
T+	Sehr giftig
T	Giftig
Xn	Gesundheitsschädlich
Xi	Reizend
B1	Bienengefährlich
B2	bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem täglichen Bienenflug bis 23.00 Uhr
B3	aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet
B4	nicht bienengefährlich
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals. Ersetzt ab dem 01.07.2017 die Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln nach Gefahrstoffverordnung.
GHS05	Ätzwirkung
GHS07	Gefahrenpiktogramm Ausrufezeichen. Signalwort Achtung. Entspricht nach Chemikaliengesetz Xi = Reizend.
GHS08	Gesundheitsgefahr
GHS09	Gefahrenpiktogramm Umwelt. Entspricht nach Chemikaliengesetz N = Umweltgefährlich
NS 647	Anwendung ausschließlich mit Geräten, die mit Spritzschirm ausgestattet sind.
NW 468	Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.
NW 600	Keine Anwendung auf Flächen, von denen die Gefahr einer Abschwemmung in Gewässer - insbesondere durch Regen oder Bewässerung - gegeben ist. In jedem Fall sind folgende Mindestabstände zu Oberflächengewässern bei der Anwendung des Mittels einzuhalten:
NW 601	Zwischen der behandelten Fläche und einem Oberflächengewässer - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss mindestens folgender Abstand bei der Anwendung des Mittels eingehalten werden:
NW 603	Zwischen der behandelten Fläche und einem Oberflächengewässer - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss der im folgenden genannte Abstand bei der Anwendung des Mittels eingehalten werden. Bei Vorliegen der im Verzeichnis risikomindernder Anwendungsbedingungen vom 27. April 2000 (Bundesanzeiger S. 9878) in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen ist die Einhaltung des angegebenen reduzierten Abstandes ausreichend.
NW 604	Die Anwendungsbestimmung, mit der ein Abstand zum Schutz von Oberflächengewässern festgesetzt wurde, gilt nicht in den durch die zuständige Behörde besonders ausgewiesenen Gebieten, soweit die zuständige Behörde dort die Anwendung genehmigt hat.
NW 605	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich- wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.
NW 606	Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern, - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer -, eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
NW 609	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
NW 642	Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
NG 346	Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 1000 g Metazachlor pro Hektar auf derselben Fläche - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
NG 316	Keine Anwendung nach dem 15. September eines Kalenderjahres.
NG 351	Mit diesem und anderen glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln dürfen innerhalb eines Kalenderjahres auf der selben Fläche maximal 2 Behandlungen mit einem Mindestabstand von 90 Tagen durchgeführt werden. Die maximale Wirkstoff-Aufwandmenge von 3,6 kg pro ha und Jahr darf dabei nicht überschritten werden.
NG 402	Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
NG 403	Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.
NG 405	Keine Anwendung auf drainierten Flächen
SF 1891	Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist.